

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Berlin den 17.12.2005

Nr. 111/05

## Einigung zur Eingruppierung

**Nach langwierigen Verhandlungen am 7./8. und 14. bis 16. Dezember 2005 in Lauf bzw. Northeim ist es gelungen, mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Grundsätze und den Zeitpunkt der Eingruppierung im neuen Tarifrecht zu regeln sowie durch vorläufige Bewertungen der in den bisherigen Verhandlungen noch nicht behandelten Funktionen deren Überleitung zu ermöglichen. Dabei konnte eine Reihe von Verbesserungen erreicht werden, die u.a. auch den befristet Beschäftigten zugute kommen. Die während der letzten Verhandlungsrunde zeitgleich tagende Tarifkommission hat den Ergebnissen zugestimmt und auch den bereits ausverhandelten Nachwuchskräfte-Tarifvertrag gebilligt.**

Die Verhandlungen gestalteten sich äußerst schwierig, weil die BA im Gegensatz zum ver.di - Verständnis des Einigungspapiers vom 14. Juli 2005 als Zeitpunkt der Eingruppierung aller Beschäftigten im neuen Tarifrecht einheitlich den 1. Januar 2006 (In-Kraft-Treten des neuen Tarifvertrags) und nicht die jeweiligen Überleitungszeitpunkte, die im Einigungspapier festgelegt sind, vereinbaren wollte. In ständiger Rückkopplung mit der Tarifkommission hat sich die Verhandlungskommission entschlossen, unter Zurückstellung erheblicher Bedenken dieser Regelung zuzustimmen, weil im Laufe der Verhandlungen eine Reihe von Verbesserungen zu den bisherigen Ergebnissen erreicht werden konnten.

So ist es gelungen, im Eingruppierungsparagrafen des neuen Tarifvertrags die Eingruppierungsautomatik entsprechend der übertragenen Tätigkeit zu vereinbaren. Darüber hinaus gibt es eine Verpflichtung, bis zum 30. April 2006 über die Ausgestaltung der allgemeinen Anforderungsprofile für jede Tätigkeitsebene zu verhandeln. Das ist für die Funktionen und Tätigkeiten wichtig, für die es noch keine Tätigkeits- und Kompetenzprofile gibt. Es wird damit sichergestellt, dass auch hier die Eingruppierung nach der übertragenen Tätigkeit erfolgt und nicht einseitig vom Arbeitgeber vorgenommen werden kann.

Für die Zeit vor der dauerhaften Eingruppierung am 1. Januar 2006 wurde eine Veränderungssperre vereinbart. In einer Niederschriftserklärung ist geregelt, dass Umsetzungen innerhalb der Dienststelle (z.B. Umsetzungen von Teamassistenten mit Fachassistententätigkeiten in Eingangszonen), die nach dem 29. November 2005 erfolgt sind bzw. bis spätestens 1. Januar 2006 noch erfolgen, dann als unwirksam gelten, wenn die davon betroffenen Beschäftigten bis zum 30. Juni 2006 die Unwirksamkeit geltend machen. Damit ist sichergestellt, dass am 1. Januar 2006 die Eingruppierung auf Grund der an diesem Tag übertragenen Tätigkeit erfolgt und der

Arbeitgeber nicht vorher niedriger bewertete Tätigkeiten überträgt. Zum Verfahren wurde vereinbart, dass die übertragene Tätigkeit von Dienststellenleitung und örtlichem Personalrat gemeinsam festgestellt wird. Ebenfalls in einer Niederschriftserklärung wurde festgelegt, dass Tätigkeiten im Empfang bzw. in der Eingangszone keine Teamassistententätigkeiten im Sinne des verhandelten Tarifergebnisses sind. Damit ist sicher gestellt, dass eine Eingruppierung als Fachassistent erfolgen muss.

Dies kann auch nicht mit Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel oder Stellenplanprobleme verhindert werden. In einer weiteren Niederschriftserklärung haben beide Tarifvertragsparteien den Grundsatz "Tarifrecht bricht Haushaltsrecht" bekräftigt und vereinbart, dass die sich tarifvertraglich ergebenden Eingruppierungen ihre Wirkung unabhängig vom Vorliegen haushaltsmäßiger Voraussetzungen entfalten.

Darüber hinaus wird im Überleitungstarifvertrag geregelt, dass der Daueransatz mit der entsprechenden Eingruppierung am 1. Januar 2006 unabhängig von einer erfolgreich abgeleiteten Erprobungszeit erfolgt, d.h. die bisherige Praxis einer sechsmonatigen Erprobungszeit wird für die Eingruppierung am 1. Januar aufgegeben.

Für die Berechnung des Überleitungsbetrages (Besitzstand als Vergleichsergebnis von alter Vergütung und der aus dem neuen Tarifrecht) wurde vereinbart, dass sie zum Überleitungszeitpunkt (z. B. KuZ-Umstellung) erfolgt. In den Fällen, in denen nach dem Überleitungszeitpunkt eine andere Tätigkeit übertragen wurde, wird zu diesem Übertragungszeitpunkt eine neue Berechnung durchgeführt. Bei mehrfachen Änderungen erfolgt die neue Berechnung nur für die letzte Änderung.

In diesem Zusammenhang konnten Verbesserungen gegenüber dem Stand des Einigungspapiers erreicht werden. Zum einen fließen in die Vergleichsberechnung nun auch Erhöhungen im Ortszuschlag ein, die sich nach dem Überleitungszeitpunkt bis zum 31. Dezember 2005 ergeben haben. Zum anderen wird für die Ein-Drittel-Regelung bezüglich der Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege nunmehr auch noch die Zeit zwischen dem Überleitungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2005 mit berücksichtigt. Das heißt, dass alle Beschäftigten, die am Ende des Jahres ein Drittel der erforderlichen Zeit für einen Aufstieg zurückgelegt haben, bei der Berechnung des Überleitungsbetrages so gestellt werden, als sei der Aufstieg bereits erfolgt. Die Laufzeit in den Entwicklungsstufen der neuen Gehaltstabelle beginnt am Überleitungszeitpunkt.

Weitere Verbesserungen konnten bei der Berücksichtigung von Zulagen nach § 24 des MTA für die Berechnung des Überleitungsbetrages erreicht werden. Für die vereinbarte Sechsmonatsfrist für die Berücksichtigung einer Zulage nach § 24 Abs. 1 MTA bzw. die 18-Monatsfrist einer Zulage nach § 24 Abs. 2 MTA bei der Berechnung werden nunmehr auch Zeiten nach dem Überleitungszeitpunkt berücksichtigt, wenn danach eine andere Tätigkeit übertragen wurde und wie oben dargestellt eine Neuberechnung des Überleitungsbetrages erfolgt. Neu vereinbart wurde ebenfalls, dass die Zulage zwar ununterbrochen zugestanden haben muss, aber Unterbrechungen durch allgemein arbeitsfreie Tage unschädlich sind.

Für befristet Beschäftigte konnten folgende Verbesserungen erreicht werden: Diejenigen, mit denen arbeitsvertraglich die Eingruppierung ausgeschlossen und die Zahlung einer Vergütung nach MTA vereinbart worden war (Einstellung nach dem jeweiligen Umstellungs-/Überleitungszeitpunkt), werden wie alle anderen Beschäftigten unter Berücksichtigung ihrer Lebensaltersstufe in die Entwicklungsstufen der neuen Gehaltstabelle eingestuft und nicht nur in die Stufe 1 wie ursprünglich von der BA beabsichtigt. Darüber hinaus erhalten Beschäftigte dieses Personenkreises, die bislang einen kin-

derbezogenen Ortszuschlag erhalten haben und wegen dessen Wegfalls ein geringeres Entgelt erhalten, ab dem Überleitungszeitpunkt einen individuellen Übergangsbetrag in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt im Einstellungsmonat und dem Festgehalt der für sie maßgeblichen Entwicklungsstufe sowie ggf. einer Funktionsstufe.

Befristet Beschäftigte, die vor dem jeweiligen Umstellungs-/Überleitungszeitpunkt eingestellt worden waren, seitdem mit weiteren Fristverträgen ununterbrochen beschäftigt sind, aber als letzten Vertrag lediglich einen Festgehaltsvertrag abschließen mussten, werden wie unbefristet Beschäftigte in das neue Tarifrecht übergeleitet. Die BA wollte diesen Personenkreis ursprünglich von der Überleitung ausschließen.

Unverständlicherweise will die BA für befristet Beschäftigte mit Festgehaltsvertrag, die bis zum 31. Dezember 2005 ausscheiden bzw. schon ausgeschieden sind, die für alle anderen Beschäftigten rückwirkende Nachzahlung ggf. zustehender Funktionsstufen nicht von sich aus gewährleisten. Eine Zahlung soll nur auf entsprechenden Antrag erfolgen. Betroffene sollten also umgehend darüber informiert werden.

Angesichts der erreichten Verbesserungen hat die Tarifkommission diesem Gesamtpaket zur Eingruppierung einstimmig zugestimmt, auch wenn damit die dauerhafte Eingruppierung erst zum 1. Januar 2006 erfolgt und das Verfahren gegenüber dem Stand des Einigungspapiers unnötig verkompliziert wird. Weiter hat die Tarifkommission dem Nachwuchskräfte-Tarifvertrag, über den im letzten TS-bericht informiert wurde zugestimmt. Ebenfalls Zustimmung fanden die verhandelten vorläufigen Bewertungen der bisher nicht tarifierten Funktionen (sogenannte Restanten, z. B. Zentrale, psychologischer Dienst, technischer Beratungsdienst sowie Funktionen in den Agenturen, Regionaldirektionen und im Service-Haus). Auf Grundlage dieser vorläufigen Bewertungen erfolgt die Überleitung in das neue Tarifrecht. Die Verhandlungen zu endgültigen Bewertungen sollen zeitnah im nächsten Jahr erfolgen.